



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
Willy-Brand-Platz 3
54290 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Mail: Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

22. November 2023

Mein Aktenzeichen
5111-0018#2023/0005-
0401 45110
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Zajonz
Susanne.Zajonz@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4286
06131 16-4331

Aufhebung Rundschreiben „Standicherheit und Brandschutz bei Verkaufsstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Verkaufsstättenverordnung (VkvO)“ vom 23. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Rechtsbereinigung möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das vorbezeichnete Rundschreiben vom 23. Dezember 2009 mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird – die entsprechende Aktualisierung der Internetseite des Ministeriums der Finanzen wird in Kürze erfolgen.

Hintergrund ist, dass die bauaufsichtlich eingeführten und damit verbindlich anzuwendenden Normen gemäß A 1.2.5.1 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen „Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen (VV TB RP)“ vom 27. Juli 2023 in Verbindung mit der am 9. März 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlichten harmonisierten Norm DIN EN 14250:2010 „Holzbauwerke – Produktanforderungen an vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen“ (ABl. EU 2018/C 092/06) vollständig die in Textziffer 1.1 des Rundschreibens aufgeführten Anforderungen an die Standicherheit und Robustheit ersetzen.



Die brandschutztechnischen Anforderungen an das Dachtragwerk und die in Textziffer 1.2 des Schreibens genannten Anforderungen an die Brandfrüherkennung und Alarmierung können ebenfalls entfallen, da die Robustheit der Dachkonstruktion durch die neuen Anforderungen in den Normen einen Sicherheitsgewinn darstellt.

Besondere Anforderungen – insbesondere aufgrund der im Schreiben genannten Sonderfälle – haben die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser im Planungsprozess zu berücksichtigen und je nach Belang mit der Brandschutzdienststelle und der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Final bleibt es der unteren Bauaufsichtsbehörde im unregelmäßigen Sonderbau immer unbenommen, zusätzliche materielle Anforderungen oder Prüfungen zu fordern.

Seit Erlass des Rundschreibens in 2009 sollte zudem die Überprüfung der Bestandsgebäude abgeschlossen sein, sodass auch Textziffer 2 entbehrlich ist.

Es wird gebeten, die Behörden Ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Rainer Fett

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Schreiben vom 23. Dezember 2009